

Gesamte Rechtsvorschrift für Aufsichtsjägerprüfungsverordnung, Fassung vom 12.08.2015

Langtitel

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Jänner 1951 über die Durchführung der Prüfungen für den Jagdschutzdienst

Stammfassung: LGBl. Nr. 10/1951

Änderung

LGBl. Nr. 123/1964
 LGBl. Nr. 49/1972
 LGBl. Nr. 68/1982
 LGBl. Nr. 27/1986
 LGBl. Nr. 26/1989
 LGBl. Nr. 45/2001
 LGBl. Nr. 47/2001 (KB)

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 41 Abs. 8 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1950 vom 14. November 1950, LGBl. Nr. 50, wird verordnet:

Text

I. Allgemeines

§ 1

(1) Personen, welche für den Jagdschutzdienst bestätigt und beeidet werden sollen und sich zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse gemäß § 34 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23, einer Prüfung bei der beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bestellten Prüfungskommission unterziehen wollen, haben schriftlich unter Nachweis der Einzahlung der hierfür vorgeschriebenen Gebühren und Abgaben um die Zulassung zur Prüfung anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen sind anzuschließen:

- a) der Geburts(Tauf)schein des Bewerbers,
- b) ein Nachweis, daß keiner der im § 41 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 genannten Ausschließungsgründe vorliegt,
- c) ein amtsärztliches Gutachten über die geistige und körperliche Eignung.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 123/1964, LGBl. Nr. 49/1972, LGBl. Nr. 68/1982, LGBl. Nr. 27/1986, LGBl. Nr. 26/1989

§ 2

Wird der Bewerber zur Prüfung zugelassen, so sind ihm Ort, Tag und Stunde der Prüfung bekanntzugeben.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 27/1986

II. Prüfungskommission

§ 3

Von der Steiermärkischen Landesregierung sind Prüfungskommissionen zu bestellen. Sie bestehen aus einem rechtskundigen Beamten als Vorsitzenden und drei Beisitzern, die über besondere Kenntnisse auf den Gebieten der Jagd, der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Tierschutzes sowie über die anderen in § 4 genannten Prüfungsgegenstände verfügen müssen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 123/1964, LGBl. Nr. 27/1986

III. Prüfungsgegenstände

§ 4

Die Prüfung hat sich zu erstrecken auf:

1. die Kenntnis der jagdgesetzlichen Bestimmungen einschließlich jener des Gesetzes vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten Wachpersonals sowie die Kenntnis der für die Jagd maßgeblichen Bestimmungen über den Natur- und Tierschutz.
2. Waffenkunde, die Handhabung von Waffen und Munition;
3. die Naturgeschichte des Wildes einschließlich des Raubwildes, die Wildhege, die Wildkrankheiten, die Jagdübung und Maßnahmen gegen ein Übermaß an Raubzeug, die Hundeführung, Krankheiten der Hunde, jagdliche Fachausdrücke (Weidmannssprache), erste Hilfe bei Unglücksfällen und bei alpinem Notruf.
4. die für die Jagd maßgeblichen Bestimmungen des Forstrechtes, die Wildschadensverhütung und das Erkennen und Bewerten von Wildschäden sowie auf die für die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte vorgeschriebenen Prüfungsgegenstände (§ 3 Abs. 1 der Jägerprüfungsverordnung).

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 27/1986

IV. Prüfungsverfahren

§ 5

(1) Die Prüfungen werden mündlich abgehalten und sind nicht öffentlich.

(2) Vor Beginn der Prüfung haben die Bewerber sich beim Vorsitzenden über ihre Identität auszuweisen. Für die Ausstellung des Zeugnisses ist die Stempelgebühr und die Landesverwaltungsabgabe zu erlegen; für die Ausstellung des Zeugnisses ist die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten.

(3) Der Vorsitzende leitet die Prüfung und hat selbst Prüfungsfragen zu stellen.

(4) Die Prüfung jedes einzelnen Bewerbers hat mindestens dreißig Minuten zu dauern und sich auf wenigstens je drei Fragen der im § 4 angeführten Gruppen der Prüfungsgegenstände zu erstrecken.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 123/1964, LGBl. Nr. 49/1972, LGBl. Nr. 68/1982, LGBl. Nr. 26/1989

§ 6

(1) Nach beendeter Prüfung beschließt die Prüfungskommission in geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit über das Prüfungsergebnis. Bei ungenügendem Erfolg ist eine Frist für die Wiederholungsprüfung festzusetzen, welche in der Regel nicht weniger als zwei Monate betragen darf.

(2) Ober den Verlauf der Prüfung ist ein kurzer Prüfungsvermerk aufzunehmen und von allen Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 123/1964, LGBl. Nr. 26/1989

§ 7

(1) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Bewerber nach Beschlußfassung durch die Prüfungskommission vom Vorsitzenden mündlich verkündet.

(2) Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ist dem Bewerber bei Rückstellung der Gesuchsbeilagen ein Zeugnis nach dem Muster Anhang A auszufolgen. Dieses Zeugnis gibt jedoch für sich allein noch

keinen rechtlichen Anspruch auf die Bestätigung und Beeidigung als Jagdschutzorgan (§ 34 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986).

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden und den anderen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen.

(4) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so ist ihm hierüber bei Rückschluß seiner Gesuchsbeilagen eine Bescheinigung unter Angabe der Frist, nach deren Ablauf die Wiederholung der Prüfung zulässig ist, nach dem Muster Anhang B auszufertigen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 27/1986, LGBl. Nr. 26/1989

§ 9

Ein Prüfungswerber kann vor Beginn der Prüfung von dieser zurücktreten. Die eingezahlten Gebühren und Abgaben werden ihm, soweit sie anlässlich der Behandlung des Ansuchens um Zulassung zur Prüfung noch nicht fällig geworden sind, rückerstattet.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 123/1964

§ 10

(1) Für die Wiederholung der Prüfung ist § 1 sinngemäß anzuwenden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur bei besonders, berücksichtigungswürdigen Umständen zu bewilligen.

(3) Jede Wiederholungsprüfung hat alle Prüfungsgegenstände zu umfassen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 26/1989

§ 11

(1) Den Mitgliedern der Prüfungskommission gebührt je Kandidat eine Entschädigung in Höhe von 6 €. Für die Geschäftsführung gebührt eine Entschädigung von 1,50 € je Kandidat.

(2) Die nichtbeamteten Mitglieder der Prüfungskommission haben, sofern sie ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb von Graz haben, Anspruch auf das amtliche Kilometergeld.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 123/1964, LGBl. Nr. 26/1989, LGBl. Nr. 45/2001

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft, Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Jänner 1935, LGBl. Nr. 13, außer Wirksamkeit.

§ 13

(1) Die Änderungen der §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 2 und 3, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2, 9 und 11 durch die Novelle LGBl. Nr. 123/1964 sind am 29. Mai 1964 in Kraft getreten.

(2) Die Änderungen der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 49/1972 sind am 9. Juni 1972 in Kraft getreten.

(3) Die Änderungen der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 68/1982 sind am 1. November 1982 in Kraft getreten.

(4) Die Änderungen der §§ 1 bis 3, 4 Z 1, 3 und 4, 7 Abs. 2 und 8 durch die Novelle LGBl. Nr. 27/1986 sind am 3. April 1986 in Kraft getreten.

(5) Die Änderungen der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2, 7 Abs. 3, 10 Abs. 1 und 11 durch die Novelle LGBl. Nr. 26/1989 sind am 29. April 1989 in Kraft getreten.

(6) Die Neufassung des § 11 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 44/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 45/2001

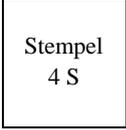
Anhang A

(Anm: Das Zeugnis folgt ab der nächsten Seite.)

Anhang A.

Bezirkshauptmannschaft (Magistrat Graz), am 19....

GZ.



Zeugnis.

Die Bezirkshauptmannschaft (Magistrat Graz)

..... bestätigt,

daß Herr,Staatsangehöriger,

geboren am in

am 19.... die Prüfung für die
Zulassung zur Bestätigung

und Beeidigung für den Jagdschutzdienst mit Erfolg abgelegt hat und die zur Ausübung des
Jagdschutzdienstes erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission:

.....

Amtssiegel

Die Prüfungskommissäre:

.....

.....

Anhang B

(Anm: Der Anhang B folgt ab der nächsten Seite.)

Anhang B.

Bezirkshauptmannschaft (Magistrat Graz), am19.....

GZ.

An Herrn

in

.....

Bei der am 19..... gemäß Verordnung der
Steiermärkischen Landesregierung vom,
LGBl. Nr. /,

abgehaltenen Prüfung für die Zulassung zur Bestätigung und Beeidigung für den
Jagdschutzdienst haben Sie **k e i n e n** genügenden Erfolg erzielt.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Jänner 1951,
LGBl, Nr. 10, können Sie nach Ablauf von
Monaten,

vom Tage der Zustellung an gerechnet, um neuerliche Zulassung zur Prüfung ansuchen.

Ihre Gesuchsbeilagen folgen im Anschlusse mit.

Der Vorsitzende der. Prüfungskommission:

.....

..... Beilagen.